

## Informationen der Leistungsträger zum Umgang mit Verordnungen während der Corona-Pandemie

Aufgrund der unterschiedlichen vertraglichen Regelungen nachfolgend jeweils die Positionierungen der Leistungsträger:

AOK, IKK, BKK, Knappschaft, Sozialversicherung für  
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und  
DRV Braunschweig-Hannover bzw. Oldenburg-Bremen

### **vereinbarte Unterbrechungsfrist:**

Die Unterbrechungsfrist von sechs Wochen kann überschritten werden bei:

- Schließung der Schwimmbäder / Turnhallen etc.,
- angeordneter oder freiwilliger Quarantäne oder SARS-CoV-2 bedingter
- Abwesenheit des Personals oder der Versicherten und wenn Versicherte aus Ansteckungsangst Termine absagen.

Dies gilt zunächst für Unterbrechungen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.05.2020.

-----

Zusätzlich wurde von o.g. Leistungsträgern gemeinsam mit  
den vdek-Kassen\* vereinbart:

### **Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum wird unbürokratisch um die Zeit der corona-  
bedingten Aussetzung der Übungsveranstaltungen verlängert.

Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw.  
die Leistungserbringer.

### **Zwischenabrechnungen**

Die Leistungserbringer haben einen Vergütungsanspruch für die bereits  
erbrachten Übungsveranstaltungen. Es wird empfohlen, diese Leistungen  
unabhängig von den vertraglich geregelten Zwischenabrechnungsterminen  
sofort mit den Krankenkassen abzurechnen, um Liquiditätsengpässe  
abzumildern.

Hinweis:

Die Verbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) kann ebenfalls zu Problemen in der operativen  
Bearbeitung bei den Krankenkassen und/oder deren Abrechnungsdienstleistern führen.

\* BARMER, DAK-Gesundheit, HEK - Hanseatische Krankenkasse, hkk - Handelskrankenkasse,  
KKH Kaufmännische Krankenkasse, Techniker Krankenkasse (TK)



## DRV Braunschweig-Hannover bzw. Oldenburg-Bremen

### **Beginnfrist:**

Die Beginnfrist von drei Monaten kann, wenn erforderlich, ebenfalls um die Schließungszeiten überschritten werden.

Für die spätere Abrechnung ist wichtig, dass die möglicherweise unterschiedlichen Schließungszeiträume/Fehlzeiten auf den Teilnahmenachweisen dokumentiert werden: In eine Unterschriftenzeile muss ein entsprechender Vermerk (z. B. Stundenausfall wegen Corona) eingetragen werden. Die Verordnung wird um diesen Zeitraum verlängert.

Für alle anderen Leistungsträger liegt zum Thema Beginnfrist noch keine Information vor.

Wir hoffen, hierzu zeitnah noch Informationen senden zu können.

25.03.2020